

Datum 27.01.2022
Nr.: RA-011/2022

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Katharina Weyandt (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Konfliktlösungen im öffentlichen Raum

Frage:

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der sozialen, der Jugend-, der Gemeinwesen- und Kulturarbeit sind auch wichtige Aufgaben außerhalb der Tagesarbeitszeit zu erledigen, um die Zielgruppen zu erreichen. Dafür müssen wie in anderen Berufen auch entsprechende Gehaltszuschläge gezahlt werden.

1. Werden im Rahmen der eigenen städtischen Anstellungsverträge solche Zuschläge in den genannten Bereichen gezahlt? Wenn ja, in welchem Umfang?
2. Werden den freien Trägern solche Zuschläge in den genannten Bereichen gezahlt? Wenn ja, in welchem Umfang?

Auch in Chemnitz tätige Mitarbeiter*innen aus Landes- und Bundesförderprogrammen haben eventuell Einschränkungen ihrer Arbeitszeit auf den Tag, obwohl es im Sinne der Aufgabenerfüllung anders sinnvoll wäre.

3. Kann die Stadt den Trägern einen Ausgleich zahlen?

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Weyandt

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.